

fatius vorfand. Angesichts dieser weitreichenden Bedeutung des Themas meine ich die Veröffentlichung in einer landesgeschichtlichen Zeitschrift bedauern zu müssen.

T. S.

Theodor Schieffer, Angelsachsen und Franken. Zwei Studien zur Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts. Abh. Mainz, Geistes- und Sozialwiss. Kl. Nr. 20 (Wiesbaden 1951) S. 1427—1539. — Vf. untersucht in der ersten, methodisch sehr interessanten Studie „Bonifatius und Chrodegang“ nochmals das Reformwerk des Bonifatius und die Kirchenpolitik Karl Martells und seiner Söhne. Er wendet sich gegen die in der Forschung fast allgemeine Annahme einer latenten karolingisch-römischen Gegensätzlichkeit, eines Konfliktes zwischen Landeskirche und Universalprimat im Stile des 11. Jh.s. Bonifatius erstrebte nichts Anderes als die romverbundene fränkische Landeskirche, unter Duldung Karl Martells und in vollem Einverständnis mit Karlmann und Pipin. Die starken Widerstände gegen seine Reform kamen nicht von seiten der Hausmeier, sondern aus den Kreisen des aus dem fränkischen Adel rekrutierten Episkopats und richteten sich nicht gegen den Sendling Roms, sondern gegen den unbequemen kirchlichen Eiferer und allgemein gegen die Angelsachsen als „Ausländer“, die die fränkischen Bischöfe im Genuß ihrer Machtposition störten. Die zeitweilige Ignorierung der Bestrebungen des Bonifatius durch Karl Martell und ihre Begrenzung auf die östlichen Randgebiete des Reiches erklärt sich aus dem Zwang zur Rücksichtnahme Karls auf seine auch im fränkischen Episkopat maßgebenden aristokratischen Helfer beim Aufbau der karolingischen Dynastie. Doch ist es gerade später eine reformfreudige Gruppe der fränkischen Bischöfe, die trotz der bleibenden Abneigung gegen die Angelsachsen und ihrer schließlichen gänzlichen Ausschaltung die Politik des Bonifatius aufnahm und sie nach seinem Tode unter Führung des Franken Chrodegang von Metz im Jahre 754 zu einem sichtbaren politischen Erfolge führte. In einem Exkurs verweist Vf. gegen Hauck, Tangl und Caspar das Concilium Germanicum von 742 auf den 21. April 743 und die Einsetzung der Bischöfe von Würzburg, Buraburg, Erfurt und vielleicht Eichstädt ins Jahr 742. Dadurch wird es überflüssig, einen plötzlichen Kurswechsel Martells kurz vor seinem Tode anzunehmen, und das bisher z. T. recht widerspruchsvolle Bild dieser Entwicklungen gewinnt dadurch bedeutend an innerem Zusammenhang und Wahrscheinlichkeit. — In der zweiten Studie „Erzbischof Lul und die Anfänge des Mainzer Sprengels“ unterzieht sich der Vf. der Aufgabe, das geschichtliche Bild Luls neu zu entwerfen. Er schildert ihn als „den enterbten Jünger des großen Apostels“, der nach dessen Tode „wohl mangels eines sicheren Urteils über die wirkliche Tragweite der eingetretenen Wandlung“, nämlich die endgültige Ausschaltung der Angelsachsen aus der fränkischen Kirchenpolitik, „all sein Mühen daran setzt, die Stellung des Meisters zu bewahren“. Er hat zunächst nur die Position eines gewöhnlichen fränkischen Reichsbischofs und Suffragans des Erzbischofs Chrodegang von Metz. Doch gelingt es ihm, die Pläne des Bonifatius wenigstens teilweise auf der Diözesanebene, ohne Metropolit oder Legat zu sein, zu verwirklichen, und zwar durch Aufsaugung der neuen Bistümer Buraburg und Erfurt und durch seine Klosterpolitik (Fulda-Hersfeld). Dabei ging es Lul weniger um ein geistliches Jurisdiktions- und Aufsichtsrecht als um die realeren Rechtstitel des territorialen Besitzes. Seine schließliche Ernennung zum Erzbischof durch Karl den Gr. war zwar nur eine persönliche Ehrung und noch nicht die Konstitution einer eigentlichen Kirchenprovinz, doch der Weg zur Metropolitaverfassung, dem alten Ziele des Bonifatius, war dadurch endgültig beschritten. Kurz schildert Vf. noch den Aufbau der Mainzer Kirchenprovinz nach Luls Tod. Im Anhang bringt Vf. die